



Landgericht Braunschweig

Geschäfts-Nr.:

3 T 625/06 (026)

13 XIV 6/06 Amtsgericht Wolfenbüttel

E I N G A N G

- 2. Nov. 2006

Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

des türkischen Staatsangehörigen [REDACTED],
geb. [REDACTED],
zuletzt wohnhaft [REDACTED],

**Betroffener, Antragsgegner u.
Beschwerdeführer**

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1,
30449 Hannover,

antragstellende Behörde und Beschwerdegegnerin:

Landkreis Wolfenbüttel - Ausländerbehörde - Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht Kreuzer und die Richterinnen am Landgericht Kalbitzer-König und
Jasper am 31. Oktober 2006 beschlossen:

- 1) Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts
Wolfenbüttel vom 11.07.2006 -13 XIV 6/06-

a u f g e h o b e n .

- 2) Es wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen am 11.07.2006
und die anschließende Inhaftierung des Betroffenen bis zum 17.07.2006, 16:04 Uhr
rechtswidrig war.
- 3) Dem Betroffenen wird für das Verfahren der sofortigen Beschwerde Prozesskosten-
hilfe bewilligt. Ihm wird Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, beigeordnet.
- 4) Die dem Betroffenen entstandenen Auslagen werden der Beschwerdegegnerin
auferlegt.
- 5) Beschwerdewert: Wertstufe 3.000,-- €

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste erstmalig am 17.06.2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 22.07.2003 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte seinen Antrag mit Bescheid vom 11.08.2003 als offensichtlich unbegründet ab und forderte ihn auf, unter Androhung der Abschiebung, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung aus Deutschland auszureisen.. Der Bescheid ist seit dem 15.11.2003 rechtskräftig.

Am 10.11.2005 wurde der Betroffene zwecks Passersatzpapierbeschaffung zur Botschaftsvorführung angemeldet. Die Botschaftsvorführung erfolgte am 15.02.2006. Die Abschiebung wurde am 14.11.2005 beim LKA Hannover eingeleitet. Im Dezember 2005 wurde der Betroffene in einem persönlichen Gespräch darauf hingewiesen, dass er ausreisepflichtig sei und eine freiwillige Ausreise möglich sei. Der Betroffene lehnte jedoch ab, freiwillig auszureisen. Durch das Gesundheitsamt wurde die Reisefähigkeit des Betroffenen überprüft und festgestellt, dass der Betroffene in Begleitung reisefähig sei. Am Tag der Abschiebung, am 09.03.2006 war der Betroffene nicht anwesend.

Der Betroffene hat am 12.12.2005 die Vaterschaft der am 12.12.2005 geborenen Tochter anerkannt. Eine rechtswirksame Vaterschaftsanerkennung liegt bisher noch nicht vor, da der Betroffene u.a. seine Identität bisher gegenüber dem Standesamt noch nicht nachgewiesen hat. Das Kind wurde am 17.01.2006 direkt aus dem Krankenhaus in eine Pflegefamilie vermittelt. Durch das Jugendamt Wolfenbüttel wurde ein Besuchskontakt eingerichtet, den letzten Termin haben der Betroffene und die Kindesmutter nicht wahrgenommen.

Mit Schreiben vom 29.06.2006 beantragt der Landkreis Wolfenbüttel beim Amtsgericht Wolfenbüttel, den Betroffenen zur Sicherung der Abschiebung für vorerst 3 Monate in Haft zu nehmen sowie die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung anzuordnen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Sicherung der Abschiebung erforderlich sei, da die Ausreisefrist abgelaufen sei und der begründete Verdacht bestehe, dass der Betroffene sich der Abschiebung entziehen werde (§ 62 Abs. 2 Ziff. 2 + 5 AufenthG).

Der Betroffene wurde am 11.07.2006, 12:08 Uhr festgenommen, als er sich bei der Gemeinde die finanzielle Unterstützung abholte. Die für die Ausländerbehörde zuständige Sachbearbeiterin der Stadt Wolfenbüttel hatte sich bereits am 07.07.2006 beim Abteilungsrichter des Amtsgerichts Wolfenbüttel unter Vorlage der Ausländerakte erkundigt, ob der Betroffene in einer derartigen Situation festgenommen werden könne. Die Vorführung des Betroffenen für den 08.07.2006 wurde fernmündlich abgesprochen. Der Betroffene wurde dem zuständigen Abteilungsrichter beim Amtsgericht Wolfenbüttel noch am 11.07.2006 vorgeführt und von diesem angehört. Dabei erklärte der Betroffene, dass es nicht richtig sei, dass er am 09.03.2006 nicht da gewesen sei. Er wisse überhaupt nicht, dass er an diesem Tag habe abgeschoben werden soll.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Wolfenbüttel vom 11.07.2006 wurde angeordnet, dass der Betroffene zur Sicherung der Abschiebung in Sicherungshaft zu nehmen sei. Die "einstweilige" Freiheitsentziehung dürfe die Dauer von 3 Monaten nicht überschreiten. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Anordnung der Sicherungshaft auf den § 62 Abs. 2 Nr. 1 und 5 AufenthG beruhe. Der Betroffene besitze keinen Aufenthaltstitel gem. § 50 Abs. 1 AufenthG. Er sei vollziehbar ausreisepflichtig aufgrund des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15.11.2003. Darüber hinaus sei die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht aufgrund des bisherigen Verhaltens des Betroffenen, der sich ausdrücklich geweigert habe, freiwillig auszureisen und sich auch zur Abschiebung nicht bereit gehalten habe, nicht gesichert. Die Ausreise bedürfe der Überwachung, denn der Betroffene sei innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist, er besitze keinen Heimatpass und sei mittellos. Darüber hinaus habe sich der Betroffene zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort aufgehalten. Es bestehe der begründete Verdacht, dass sich der Betroffene der Abschiebung entziehen werde. Dies ergebe sich wiederum aus dem Untertauchen des Betroffenen beim letzten Versuch, ihn abzuschicken. Es könne nicht erwartet werden, dass der Betroffene künftig Anweisungen der Ausländerbehörde Folge leisten werde.

Der Betroffene hat durch seinen Verfahrensbevollmächtigten mit Fax vom 12.07.2006, eingegangen beim Amtsgericht Wolfenbüttel am 13.07.2006, gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wolfenbüttel vom 11.07.2006 sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt, dem Betroffenen Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Am 17.07.2006 hat der Abteilungsleiter der Ausländerbehörde der Berichterstatterin telefonisch mitgeteilt, dass sich aus der Ausländerakte ergeben würde, dass der Abschiebungstermin dem Betroffenen nicht mitgeteilt worden sei, da dieser suizidgefährdet sei. Er wurde daraufhin von der Berichterstatterin der Kammer darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für den Abschiebungshaftgrund gem. § 62 Abs. 2 Ziff. 3 AufenthG sei, dass der Abschiebungstermin ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sei. Auch die bloße Verweigerung der freiwilligen Ausreise sei keine Tatsache, die ausreiche, um den Verdacht zu begründen, dass sich der Betroffene der Abschiebung entziehen wolle.

Mit Fax vom 17.07.2006 hat die Ausländerbehörde ihren Antrag auf Anordnung von Sicherungshaft zurückgenommen.
Der Betroffene wurde am 17.07.2006 um 16:04 Uhr aus der Abschiebehäft entlassen.

Mit Fax vom 26.07.2006 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen beim Amtsgericht Wolfenbüttel festzustellen, dass die Ingewahrsamnahme am 11.07.2006 bis zum Erlass des Abschiebungshaftbeschlusses des Gerichts vom selbigen Tage rechtswidrig war. Gleichzeitig beantragte er, dem Betroffenen für diesen Antrag Prozesskostenhilfe unter seiner Beiordnung zu bewilligen. Er weist darauf hin, dass der Betroffene am 11.07.2006 auf Ersuchen der Ausländerbehörde ohne vorherigen richterlichen Beschluss zum Zwecke der Vorführung vor dem Abschiebungshaft-richter festgenommen worden sei. Eine vorherige richterliche Entscheidung sei nicht ergangen.

Mit Fax vom 03.08.2006 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen beim Landgericht Braunschweig festzustellen, dass die Inhaftierung des Betroffenen in Abschiebungshaft rechtswidrig gewesen sei. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass kein Haftgrund vorgelegen habe.

Beide Feststellungsanträge wurden dem Landkreis Wolfenbüttel zur Stellungnahme übersandt.

Mit Schreiben vom 12.09.2006 weist der Landkreis Wolfenbüttel darauf hin, dass der Haftantrag am 29.06.2006 gestellt worden sei, da die Ausreisefrist abgelaufen gewesen sei und der begründete Verdacht bestanden habe, dass der Betroffene sich der Abschiebung habe entziehen wollen (§ 62 Abs. 2 Ziff. 5 AufenthG). Der Betroffene sei bei jeder persönlichen Vorsprache immer wieder darauf hingewiesen worden, dass die Abschiebung eingeleitet werde, da er ausreisepflichtig sei. Nach der Geburt des Kindes habe man ihn darauf hingewiesen, dass er sich einen Pass besorgen müsse. Auch dieser Aufforderung sei er nicht nachgekommen. Der neue Termin für die Abschiebung sei der 05.09.2006 gewesen. Der Termin sei dem Betroffenen und auch seinem Rechtsanwalt am 07.08.2006 mitgeteilt worden. Die Mitteilung habe dem Betroffenen jedoch nicht per Postzustellungsurkunde zugestellt werden können. Für den Termin der Abschiebung habe das LKA Niedersachsen ein neues ärztliches Gutachten benötigt. Der Termin für die Untersuchung am 17.08.2006 sei dem Betroffenen und dem Rechtsanwalt mitgeteilt worden. Zu diesem Termin sei der Betroffene nicht erschienen. Es habe sich somit bestätigt, dass sich der Betroffene der Abschiebung entziehen wolle.

Das Amtsgericht Wolfenbüttel hat die Akten dem Landgericht Braunschweig vorgelegt zur Entscheidung über den Feststellungsantrag des Betroffenen sowie mit der Bitte um Prüfung, ob eine einheitliche Entscheidung auch über den Feststellungsantrag vom 26.07.2006 möglich.

II.

1)

Die sofortige Beschwerde mit dem Ziel der Feststellung, dass die Inhaftierung des Betroffenen in Abschiebehaft unzulässig gewesen ist, ist zulässig. Die Rücknahme des Haftantrags durch die Verwaltungsbehörde während des Beschwerdeverfahrens hat die Hauptsache in diesem Verfahren erledigt (vgl. BayOLG, zitiert nach juris, Beschl. v. 10.07.1979, Az.: BReg 3 Z 7/79). Das Vorliegen eines solchen Antrages ist zwingende Verfahrensvoraussetzung. Ihr Wegfall ist in jeder Lage des Verfahrens zu beachten (vgl. BayOLG aaO).

Nachdem das Verfahren durch die Zurücknahme des Haftantrages erledigt ist, besteht weiterhin ein Rechtsschutzbedürfnis für die sofortige Beschwerde. Ein Freiheitsverlust durch Inhaftierung indiziert ein Rehabilitationsinteresse des Betroffenen, das ein von Art. 19 Abs. 4 GG umfasstes Rechtsschutzbedürfnis für die Feststellung der Rechtswidrigkeit auch dann begründet, wenn die Maßnahme erledigt ist (vgl. BverfG; zitiert nach juris, Beschluss vom 05.12.2001 2 BvR 527/99, 2 BvR 1337/00, 2 BvR 1777/00).

Der Antrag ist auch begründet, da zum Zeitpunkt des Beschlusses des Amtsgerichts Wolfenbüttel vom 11.07.2006 ein Grund, den Betroffenen in Abschiebehaft zu nehmen gem. § 62 Abs. 2 AufenthG nicht vorgelegen hat. Der Sicherungshaftgrund nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG war nicht gegeben, da der Betroffene von dem Abschiebungstermin am 09.03.2006 nichts wusste. Nach Angaben des Landkreises Wolfenbüttel ist der Termin dem Betroffenen nicht mitgeteilt worden, da er als suizidgefährdet eingestuft worden ist. Voraussetzung für den Abschiebungshaftgrund gem. § 62 Abs. 2 Ziff. 3 AufenthG ist jedoch, dass der Abschiebungstermin dem Betroffenen ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist (vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 62 Rz. 17 AufenthG).

Auch der Abschiebungshaftgrund gem. § 62 Abs. 2 Ziff. 5 AufenthG lag zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses des Amtsgerichts Wolfenbüttel vom 11.07.2006 nicht vor. Nach § 62 Abs. 2 Ziff. 5 AufenthG ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will. Allein die Verweigerung der freiwilligen Ausreise ist keine Tatsache, die ausreicht, um diesen Verdacht zu begründen (vgl. Renner aaO Rz. 20). Soweit die Ausländerbehörde in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2006 vorbringt, dass der Betroffene den nächsten Abschiebungstermin am 05.09.2006 nicht wahrgenommen habe, können diese Tatsachen nicht zur Begründung dafür herangezogen werden, dass zum Zeitpunkt 11.07.2006 ein begründeter Verdacht vorlag, dass der Betroffene untertauchen werde.

Weitere Anhaltspunkte dafür, dass zum Zeitpunkt 11.07.2006 der begründete Verdacht bestand, dass sich der Betroffene der Abschiebung entziehen werde, liegen nicht vor. Vielmehr spricht der Umstand, dass der Betroffene damals zum Gesundheitsamt gegangen ist und seine Reisefähigkeit hat überprüfen lassen sowie der Umstand, dass er die Verantwortung für ein Kind übernehmen wollte, dafür, dass er nicht untertauchen wollte.

Mangel eines Abschiebungshaftgrundes war die aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Wolfenbüttel vom 11.07.2006 erlittene Abschiebehaft daher rechtswidrig. Der Beschluss war klarstellend aufzuheben.

2)

Gleichzeitig war festzustellen, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen durch die Polizeibehörde zur Vorführung beim Amtsgericht, das über die Anordnung der Abschiebehaft zu entscheiden hatte, rechtswidrig war. Das geltende Recht der Abschiebehaft ermächtigt die Ausländerbehörde nicht, den Ausländer über die Polizeibehörden aus eigener Machtvollkommenheit zur vorläufigen Sicherung der Abschiebung selbst in Gewahrsam zu nehmen oder dem Haftrichter vorzuführen. In Eilfällen ist vielmehr immer eine vorherige richterliche Entscheidung ggf. im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 11 FEVG auf Antrag der zuständigen Behörde erforderlich. Es gibt keinen der Abschiebehaft vorgelagerten Freiheitsentzug durch die Verwaltungsbehörde (vgl. OLG Braunschweig, Beschl. v. 04.02.2004 -6 W 32/03- m.w.N.). Ein derartiger formeller schriftlicher Antrag der Ausländerbehörde gemäß § 11 FEVG ergibt sich nicht aus den Akten und war auch nicht durch das mit dem zuständigen Abteilungsrichter geführte Telefonat überflüssig geworden. Eine einstweilige Anordnung des Amtsgerichts ist dementsprechend auch nicht erlassen worden.

Die Entscheidung über die notwendigen Auslagen folgt aus § 16 Abs. 1 S. 1 FEVG.
Eine Kostenentscheidung war entbehrlich (§ 15 Abs. 2 FEVG).

Nach dem Vorstehenden war dem Betroffenen Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen (§§ 3 FEVG, 14 FGG, 114 ff ZPO).

Kreutzer
Vors. Richter am LG

Kalbitzer-König
Richterin am LG

Jasper
Richterin am LG